

- 23) **Dr. Johann Emanuel Beith.** Ein Gedenkblatt zu seinem hundertsten Geburtstag den 10. Juli 1887. Von Dr. Constantin Vidmar. Wien 1887, Mayer u. Co. S. 71. Mit dem Porträte Beith's. Preis 40 kr. = 80 Pf.

Der unermüdlich thätige Wiener Benedictiner Dr. Christian Vidmar wollte den hundertsten Geburtstag des berühmten Homileten Beith nicht vorübergehen lassen, ohne auf ihn, den zu wenig Gefannten, aufmerksam zu machen. Er verfaßte daher nach den vorhandenen Biographien eine Lebensskizze des großen Convertiten, dem er das umfangreiche Verzeichniß seiner Werke und einen kleinen Anhang ungedruckter Sachen Beith's beifügte. Gewiß ein verdienstliches Werk! Nicht alle Theologen aber werden folgende Sätze Dr. Vidmar's (S. 41) unterschreiben: „Beith war ein persönlicher Freund des Philosophen Dr. Anton Günther, aber kein Güntherianer. Er benützte vielfach, was sich an echt christlichem Gehalt in Günther's System findet, besonders zu apologetischen Zwecken, war aber viel zu selbstständig und universell, um sich einseitig in ein philosophisches System zu verrennen.“ (Vergleiche z. B. P. Mich. Haringer, Leben des P. Clemens M. Hofbauer, Wien, 1877, S. 327.) Mehr Anklang wird der Plan zur Gründung einer wissenschaftlich-homiletischen Zeitschrift (S. 46 u. 47) finden, die ein für Beith würdiges Denkmal bilden würde.

Marktthof (Nieder-Oesterreich).

Joseph Maurer.

- 24) **Poma Sapientiae et Flores Devotionis**, seu Meditationes consonantes et Orationes flammantes de perfectione christiana tractantes. Ex hortulo Imitationis Christi compilatae a R. Ambrosio Soeder, Doctore s. Theologiae, Monacho Benedictino Congregationis Bavaricae. Monachii. Typis et sumptibus Ernesti Stahl sen. 1886. 12°. S. 64. Pr. 80 Pf. = 50 fr.

Die vorliegende Broschüre enthält Auszüge aus den vier Büchern der Nachfolge Christi von Thomas von Kempis, mit eingeflochtenen Stellen aus der heil. Schrift, nicht in gebundener Rede, aber in Reim, oft mit Assonanz, meist wörtlich entnommen. Diese Auszüge sind getheilt in Betrachtungspunkte und Gebetsformeln unter je zwölf Titel nach freier Wahl. Als Anhang ist beigelegt: „Compendium seu summarium quoddam vitae Dominicae metricae“ von Garcias Cisnerius, Benedictiner-Abten, 1500 verfaßt.

Kirchdrauf (Com. Zips, Ungarn.) Prof. Dr. Jg. Zimmermann.

- 25) **Römisch-katholischer Katechismus für das Bisthum Luxemburg 1885.**

Es wurde in dieser Zeitschrift, (H. III., S. 682—685) eine Recension über den genannten Katechismus gebracht, welche große Anerkennung aussprach, zugleich aber auch mehrere Verbesserungen empfahl, die angebracht werden könnten. Wir erlauben uns im Interesse der guten Sache darauf

nochmals zurückzukommen. Die Anerkennung, welche ausgesprochen wurde, besteht darin, daß Recensent betonte, der Katechismus trage „... das Gepräge der dogmatischen Correctheit und praktischen Verwendbarkeit an sich“ und er habe, mit Deharbe's Katechismus verglichen, „nur gewonnen“ dadurch, „daß minder Wichtiges gestrichen und manch' treffende Zusätze gemacht wurden.“

Was nun die Verbesserungen anbelangt, welche empfohlen wurden, so erlauben wir uns vorerst darauf aufmerksam zu machen, daß Herr Recensent die Genesis des neuen Katechismus nicht wußte und darum von einer irrigen Voraussetzung ausging, wofür er jedoch nicht verantwortlich gemacht werden soll. Dem neuen Katechismus diene nämlich nicht unmittelbar Deharbe zur Grundlage, sondern der alte Luxemburger Katechismus, welcher von dem hochverehrten Dr. J. Th. Laurent, Bischof von Cherson und vormaligen apostolischen Vicar zu Luxemburg verfaßt worden war. Die Anordnung des Stoffes ist allerdings im neuen Katechismus hie und da eine andere geworden und in der Durchführung wurde Vereinfachung und Kürzung des alten Katechismus angestrebt. Manches aus dem alten Katechismus blieb stehen, weil es eben der alte hatte und theologisch sich rechtfertigen ließ. Daß ein derartiger Vorgang einem Diöcesan-Bischof zusteht, geben wir alle ganz gewiß zu.

Was nun die gemachten Bemerkungen betrifft, so beziehen sich einige auf Worte, andere auf die Sache. Auf die Worte beziehen sich:

Seite	8, Antw.	5, Laurent.	Unterr.	4, A.	11
"	10,	"	5,	"	6, " 8
"	13,	"	14,	"	9, " 6
"	15,	"	5,	"	11, " 6
"	17,	"	11,	"	12, " 16
"	20,	"	5,	"	14, " 5
"	21,	"	11,	"	14, " 14
"	25,	"	5,	"	16, " 10
"	25,	"	6,	"	16, " 11
"	26,	"	4,	"	17, " 14
"	28,	"	20,	"	19, " 18
"	30,	"	32,	"	20, " 14
"	31,	"	3,	"	21, " 8
"	64,	"	15,	"	41, " 3
"	86,	"	5,	"	55, " 8
"	100,	"	8,	"	60, " 10
"	101,	"	4,	"	61, " 6
"	103,	"	7,	"	62, " 9, 10
"	104,	"	2,	"	63, " 6

Auf die Sache dagegen beziehen sich:

Seite	6, Frage	9, Laurent.	Unterr.	4, Frage	1
"	9, Antw.	4,	"	6, Antw.	6

Seite	12,	Frage	12,	Laurent. Interv.	8,	Antw.	12
"	14,	"	1,	"	"	11,	2
"	50,	"	12,	"	"	33,	17
"	60,	"	16,	"	"	37,	20
"	104,	"	2,	"	"	63,	8, 16
"	109,	"	8,	"	"	64,	16.

Faßt man die auf die genannten Stellen gemachten Bemerkungen in's Auge, so muß man gestehen, daß sie nicht so sehr den neuen, als vielmehr den alten Katechismus treffen. Wir gestehen zu, daß einige von den gemachten Bemerkungen Berücksichtigung verdienen, wie die zu S. 11, Fr. 3; — S. 25, 5; — 44, 25; — 60, 16; — 67, 29; — 86, 5; — 109, 8.

Ob aber im Uebrigen dieser oder jener Ausdruck der Fassungskraft der Kinder mehr angepaßt sei, das lassen wir dahingestellt sein, weil ja doch für eine Gegend dieser, für eine andere jener Ausdruck passender, weil verständlicher, angebracht wird. Wir kommen endlich zu jenen Bemerkungen, welche auf die dogmatische Correctheit sich beziehen, wobei es uns nicht um eine Polemik mit dem geehrten Herrn Recensenten zu thun ist, sondern nur darum, die betreffenden Stellen zunächst für diejenigen, welche den Katechismus zu benützen haben, dogmatisch zu begründen und in's rechte Licht zu stellen. Vorab sei bemerkt, daß S. 9, A. 4; — 13, 3; — 25, 6 nicht gesagt werden will, was die Recension anzunehmen scheint.

Seite 14, A. 1, beanständet Recensent, daß gesagt worden sei, der Sohn Gottes habe durch die Kraft des heil. Geistes aus Maria einen Leib und eine Seele (15, 5), eine menschliche Natur angenommen. Dazu bemerken wir, daß die erste Antwort dem Sinne, die zweite dem Wortlaut nach im alten Katechismus enthalten ist. Die Dogmatik lehrt: „In Christo sunt duae naturae, divina scil. et humana, quarum unam accepit ab aeterno a Patre, alteram accepit temporaliter a matre. Thom. Summa Th. III. q. 35 art. II. Es läßt sich doch nicht leugnen, daß der Sohn Gottes aus Maria das angenommen hat, gemäß dem Maria seine Mutter ist. Nun ist Maria aber Mutter Jesu nach der menschlichen Natur. Also hat der Sohn Gottes aus ihr die menschliche Natur angenommen. Die menschliche Natur besteht aber aus Leib und Seele. Also darf ich doch sagen, der Sohn Gottes habe aus Maria einen Leib und eine Seele angenommen, möge es immerhin, was die Seele für sich allein genommen betrifft, nicht im vollsten Sinne des Wortes „ex“ zutreffen. Daher ist es gleichbedeutend: das Wort nahm Fleisch an aus Maria, und das Wort nahm die menschliche Natur an. So sagen wir auch: das Wort ist Fleisch, d. h. Mensch geworden. Das Wort nahm auch das menschliche Fleisch nur aus Maria an, insofern es Theil der menschlichen Natur ist. Das ist es nur durch seine Verbindung mit der Seele. Also nahm das Wort aus Maria Leib und Seele an.

Aber, wird man einwenden, die Seele entwickelt sich nicht aus der Materie und Maria bot nur, wie es immer bei der Generation der Fall ist, die *materia conceptus* dar. — Freilich, und doch wird es Niemandem einfallen zu sagen, eine Mutter empfangen und gebären Fleisch. Die Eltern sind ja auch sonst Ursache der ganzen Natur des Leibes und der Seele, obgleich die *causa efficiens* der menschlichen Seele Gott allein ist. *Homo generat sibi simile* (d. h. *hominem*) in quantum per virtutem seminis ejus disponitur materia ad susceptionem talis formae. Th. I. q. 118 art. ad 4^m. Das, was in diesem Werke der Mutter zukommt, that Maria. Also nahm das Wort aus ihr Fleisch an und dieses war simul caro, simul Dei Verbi caro, simul caro animata anima rationali et intellectuali. (Joann. Dam. orth. fide l. 3 c. 2.)

§. 20, A. 5, meint Recensent, anstatt „Christus hat seinen Leib mit der Seele wieder vereinigt“, sage Deharbe besser, „er hat die Seele mit dem Leibe“ u. s. w. Anderen möchte das Gegentheil besser scheinen. Entweder faßt man die vereinigende Thätigkeit in's Auge, insofern in ihr der terminus ad quem unionis bezeichnet werden soll, und dann ist der formelle Terminus die Seele, mit welcher, da sie in ihrem Sein verharret, der Leib verbunden wird; oder man faßt die vereinigende göttliche und auch im Tode mit Leib und Seele hypostatisch verbundene Kraft in's Auge, und dann sagt man richtig: *corpus reassumpsit animam quam deposuerat, et anima corpus reassumpsit quod dimiserat* (Thom. S. Th. III. 53, 4). Faßt man die Einigung aber nur als *relatio* auf, so ist es eine *relatio aequiparantiae*, so daß dann beide Ausdrücke vollständig gleich find. (Cfr. Th. S. Theol. III. q. 2. art. 8.)

§. 31, A. 3. „Daß uns die armen Seelen um Hilfe ansehn, kann man sagen, aber kaum beweisen. — Auch tilgen wir durch unsere Fürbitten nicht ihre Schuld, sondern kürzen ihre Strafen ab.“ Darf denn ein Katechismus keine Wahrheit im Kleide einer Metapher bringen? Das Leiden selbst der armen Seelen ist, wenn wir es zu durchdringen suchen, ein so beredtes Flehen, daß die affectvollsten Worte der größten Redner unser Herz nicht mehr zum Mitleid rühren können. — Daß wir dann ihre Strafen abkürzen, ist eine wahre Tilgung von Schuld, wie denn auch die Theologen die Strafe als *debitum* oder *reatus poenae* auffassen.

§. 33, A. 13. Statt „daß uns die Mutter Gottes am besten helfen kann und will, wünscht Rec., „um Mißverständnisse zu vermeiden“, daß die M. G. am besten für uns bitten kann und will. Laufen wir denn Gefahr, mit der Kirche zu beten: *auxilium Christianorum, succurre miseris, juva pusillamines, refove debiles, sentiant omnes tuum juvamen, a periculis cunctis libera nos?*

Wichtiger ist was zu §. 100, A. 8 bemerkt wurde. Wie oben gesagt ist, blieb diese Antwort wörtlich stehen aus dem alten Katech., wo es heißt „nur im Nothfalle, besonders in Todesgefahr, wenn man keinen

Beichtvater haben kann, kann das Sacrament der Buße ersetzt werden durch eine vollkommene Reue und den ersten Vorsatz, sobald als möglich zu beichten.“ Rec. meint, „durch die vollkommene Reue cum voto confessionis erlangt man zwar die Nachlassung der Sünden, aber nicht einen Ersatz des Bußsacramentes, indem dieses dazu noch wirkende Gnaden ertheilt, die man durch vollkommene Reue allein nicht empfängt.“ (Rec. meint gewiß sacramentale Gnaden, die hier freilich zugleich wirkende sind; denn eine Sündenvergebung ohne wirkende Gnade scheint uns in subiecto capaci actus liberi arbitrii nicht denkbar.) — Aus dem Zusammenhange mit der unmittelbar vorhergehenden Antwort 7, worin die Nothwendigkeit des Bußsacramentes zur Vergebung der Todssünden hervorgehoben ist, geht klar hervor, daß von keinem anderen Ersatz die Rede sei, als quantum ad finem remittendi peccati mortalis. — Dann bemerkt Rec. das votum confitendi brauche nicht explicitum zu sein, noch weniger quam primum confitendi. Es ist freilich nicht absolut nothwendig, doch ist es gewiß das Bessere und sichere, für den gewöhnlichen Christen, dessen erster Gedanke in dergl. Fällen die Nothwendigkeit der Beicht zu sein pflegt. Das ist erst recht der Fall, wo, wie bei uns, das ganze Volk seit Jahren gewohnt ist im gemeinschaftlichen Gebete beim Reueacte hinzuzusetzen: „ich nehme mir fest vor, alle meine Sünden recht und wohl zu beichten.“ Im Sinne eines Rathes genommen kann alsdann die Antwort ihre Entschuldigung finden. Könnte man die Worte nur im Sinne eines stricten Requisites nehmen, so würden wir dem geehrten Rec. beipflichten.

Zu **§. 103, A. 7**, sagt Rec. das Motiv der Reue, „weil man gegen Gott undankbar gewesen ist“, dürfte eher der vollkommenen als der unvollkommenen Reue angehören. Der alte R. gab treffend den Grund dieser Unvollkommenheit an: „weil eine solche Reue sich wohl auf Gott bezieht, aber auch auf uns selbst Rücksicht nimmt.“

§. 101, A. 4, wird bei der Gewissenserforschung angegeben: „bei Todssünden muß man sich erforschen über die Zahl und die Umstände, welche die Sünden bedeutend erschweren.“ **§. 105, A. 3**, bei der Anklage in der Beicht sind die erschwerenden Umstände ausgeblieben. Der alte R. führte die erschwerenden Umstände an beiden Stellen an. Nun ist es aber nicht nöthig, sie zu beichten, aber gut, sich darüber zur vollen Erkenntniß des Sündenzustandes zu erforschen. So erklären wir uns leicht die kleine Inconsequenz, daß sie am ersten Orte stehen geblieben, am zweiten gestrichen worden sind.

Ein Priester der Diöcese Luxemburg.

26) Der hl. Wundersmann Antonius v. Padua und seine Verehrung durch die neun Diestage. Von P. Sebastian Scheyring. 3. Aufl. Innsbruck. Fel. Rauch. 1885. Pr. 40 kr. — 60 Pf. 296 S.

Einfach, leicht verständlich geschrieben, wird das Büchlein allen Verehrern des hl. Antonius, besonders den Mitgliedern des 3. Ordens sehr